

BGer 9C_627/2021 vom 11. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_627_2021

FR: TF 9C_627/2021 du 11 juin 2024

IT: TF 9C_627/2021 del 11 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, als es den Beschwerdeführer zur Zahlung von Schadenersatz an den Sicherheitsfonds BVG im Zusammenhang mit der Sanierungs- und Zahlungsunfähigkeit der I._____ in Liquidation verpflichtete.

E. 3.1.1

Gemäss Art. 52 Abs. 1 BVG in der zwischen 1. Januar 2005 und 31. Dezember 2011 in Kraft gestandenen Fassung waren alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Gemäss der seit 1. Januar 2012 in Kraft stehenden Fassung dieses Absatzes sind nunmehr alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

E. 3.1.2

Art. 52 Abs. 1 BVG , dessen Anwendungsbereich sich auch auf die weitergehende Vorsorge erstreckt (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 8 BVG ; Art. 89a Abs. 6 Ziff. 6 ZGB), kommt unabhängig von der Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung zum Tragen. Er räumt der geschädigten Vorsorgeeinrichtung einen direkten Anspruch gegenüber dem näher umschriebenen Kreis der haftpflichtigen Personen ein. Darunter fallen insbesondere die Organe der Vorsorgeeinrichtung. Diese Organeigenschaft kann wie im Rahmen der Verantwortlichkeitsvorschrift von Art. 52 AHVG auch eine bloss faktische sein (BGE 143 V 19 E. 3.1.2). Neben der Zugehörigkeit zum Kreis der in Art. 52 BVG erwähnten Personen setzt die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit als weitere kumulative Erfordernisse den Eintritt eines Schadens, die Missachtung einer einschlägigen berufsvorsorgerechtlichen Vorschrift, ein Verschulden sowie einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang

zwischen Schaden und haftungsbegründendem Verhalten voraus (BGE 141 V 51 E. 3.1.2; 128 V 124 E. 4a; Urteil 9C_421/2009 vom 29. September 2009 E. 5.2, publ. in: SVR 2010 BVG Nr. 5 S. 17). Es genügt jedes Verschulden, also auch leichte Fahrlässigkeit (BGE 139 V 176 E. 8.3; 128 V 124 E. 4e).

E. 3.2.1

Nach Art. 56a Abs. 1 BVG in der zwischen 1. Januar 1997 und 31. Dezember 2004 in Kraft gestandenen Fassung hatte der Sicherheitsfonds gegenüber Personen, die für die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung oder des Versichertenkollektivs ein Verschulden trifft, ein Rückgriffsrecht im Umfang der sichergestellten Leistungen.

E. 3.2.2

Nach dieser Regelung, welche bei vor dem 1. Januar 2005 erfolgten Sicherstellungsleistungen des Sicherheitsfonds massgebend war (BGE 141 V 51 E. 3.2.3), subrogierte der Sicherheitsfonds nicht in die Ansprüche, die der Vorsorgeeinrichtung nach Art. 52 BVG zustanden, sondern hatte einen eigenen Anspruch, der sich im Unterschied zur Haftung nach Art. 52 BVG nicht nur gegen Organe der Stiftung richtete, sondern auch gegen andere Personen, die an der Zahlungsunfähigkeit der Stiftung ein Verschulden traf. Dass Art. 56a BVG nicht von Haftung im engeren Sinn (für ungedeckte Schäden), sondern von Rückgriffsrecht sprach, hing nicht mit der fehlenden Verantwortlichkeit dieses Personenkreises für die eingetretene Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung und den daraus dem Sicherheitsfonds entstandenen Reflexschaden zusammen. Vielmehr war diese Terminologie Ausdruck des gesetzlichen Aufgabenbereichs des Sicherheitsfonds, der zunächst im Schadensfall die Leistungen, welche die zahlungsunfähige Vorsorgeeinrichtung nicht mehr erbringen konnte, im Aussenverhältnis sicherstellen musste und alsdann als Haftender für den ihm durch die Sicherstellung entstandenen Schaden die Verantwortlichen direkt regressweise belangen konnte (Innenverhältnis), ohne dass vorgängig ein separater verwaltungs- oder zivilrechtlicher Prozess zwecks Feststellung der Haftung der Verantwortlichen hätte angestrengt werden müssen. Damit war Art. 56a BVG für die vom Sicherheitsfonds belangten, nicht schon von Art. 52 BVG erfassten Verantwortlichen als massgebliche Haftungsnorm zu verstehen (BGE 143 V 19 E. 3.2). Obwohl im Wortlaut nicht erwähnt, setzte die Haftung nach Art. 56a BVG nebst dem Verschulden auch das Vorhandensein der anderen üblichen Haftungselemente (Schaden; Widerrechtlichkeit bzw. Pflichtwidrigkeit; natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden) voraus (BGE 141 V 51 E. 3.2.1; 135 V 373 E. 2.2 und 2.3; Urteil 9C_754/2011 vom 5. März 2012 E. 1.1 mit Hinweis auf BGE 130 V 227 E. 2.1 und Urteil 9C_92/2007 vom 30. April 2008 E. 1.3, publ. in: SVR 2008 BVG Nr. 33 S. 135).

E. 3.2.3

Im Rahmen der 1. BVG-Revision erfuhr Art. 56a Abs. 1 BVG - auf Antrag der nationalrätlichen Kommission - eine Änderung. Seit 1. Januar 2005 sieht diese Bestimmung vor, dass der Sicherheitsfonds gegenüber Personen, die für die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung oder des Versichertenkollektivs (seit 1. Januar 2012: des Vorsorgewerks) ein Verschulden trifft, im Zeitpunkt der Sicherstellung im Umfang der sichergestellten Leistungen in die Ansprüche der Vorsorgeeinrichtung eintreten kann. Mit dieser Anpassung wurde eine schnellere Geltendmachung von Ansprüchen durch den Sicherheitsfonds und die Erweiterung von dessen Handlungsspielraum bezweckt. Die

Umschreibung des (persönlichen und sachlichen) Geltungsbereichs war im Gesetzgebungsverfahren zu keinem Zeitpunkt Thema. Diesbezüglich kann somit weiterhin auf die zur früheren Regelung ergangene Rechtsprechung (vgl. E. 3.2.2 hiervor) abgestellt werden (SVR 2015 BVG Nr. 45 S. 175, 9C_229/2014 E. 2.2.2).

E. 3.3

Die Vorsorgeeinrichtungen verwalten ihr Vermögen gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

E. 3.3.1

Die Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) enthält nähere Bestimmungen über die zulässigen Anlageformen für das Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung. Im Zeitpunkt der vorliegend streitigen Vermögensanlagen, mithin in den Jahren 2007 und 2008, galten insbesondere folgende Bestimmungen: Gemäss Art. 53 lit. e BVV 2 (in der bis 31. Dezember 2008 in Kraft gestandenen Fassung) konnte das Vermögen unter anderem angelegt werden in Aktien, Partizipations- und Genussscheinen und ähnlichen Wertschriften und Beteiligungen sowie in Genossenschaftsanteilscheinen; Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im Ausland waren zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert waren. Vorsorgeeinrichtungen durften (und dürfen) nach Art. 56a Abs. 1 BVV 2 nur derivative Finanzinstrumente einsetzen, die von Anlagen nach Art. 53 BVV 2 abgeleitet waren. Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit war nach Art. 56a Abs. 2 BVV 2 entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung zu tragen. Sämtliche Verpflichtungen, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes hätten ergeben können, mussten nach Art. 56a Abs. 3 BVV 2 gedeckt sein.

E. 3.3.2

Anlagen im Rahmen der Grenzwerte der BVV 2 sind nicht per se zulässig, sondern nur insoweit, als sie den allgemeinen Sicherheitsanforderungen von Art. 71 BVG genügen. Mit anderen Worten kann die Risikofähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung auch bei Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Limiten (soweit Letztere nicht auf die Risikofähigkeit abgestimmt sind) überschritten werden (BGE 143 V 19 E. 6.1.6).

E. 3.3.3

Rechtsprechungsgemäss waren - jedenfalls vor Einführung des Hebelverbotes mit Ausnahmen gemäss Art. 53 Abs. 5 BVV 2 auf den 1. Juli 2014 (vgl. dazu HANS ETTLIN, Basler Kommentar Berufliche Vorsorge, 2021, N. 137 zu Art. 71 BVG) - kreditfinanzierte Vermögensanlagen nicht per se unzulässig (BGE 137 V 446 E. 6.2.6). Allerdings war bereits vor Inkrafttreten dieser Novelle beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente Art. 56 Abs. 4 BVV 2 zu beachten, wonach keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen der Vorsorgeeinrichtung ausgeübt werden durfte, was einem Verbot kreditfinanzierter derivativer Finanzinstrumente nahe gekommen sein dürfte.

E. 4

Das kantonale Gericht verurteilte den Beschwerdeführer - unter solidarischer Haftung mit anderen Ersatzpflichtigen - zur Zahlung von Schadenersatz im Zusammenhang der Sanierungs- und Zahlungsunfähigkeit der I. _____ in Liquidation. Dabei warf es ihm

insbesondere vor, (mit-) verantwortlich gewesen zu sein für die kreditfinanzierte Investition von Fr. 1'000'000.- in vier "J. _____"-Produkte im Jahre 2008 (Ziff. 1 der vorinstanzlichen Klage) und für die verschiedenen Investitionen in "Barrier Reverse Convertibles", "Mini-Futures" und "Warrants" in den Jahren 2007 und 2008 (Ziff. 2 der vorinstanzlichen Klage). Es steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt dieser Investitionen als Mitglied des Stiftungsrates der Vorsorgeeinrichtung amtierte und ihm demgemäss Organstellung im Sinne von Art. 52 BVG zukam.

E. 5.1

Es steht im Weiteren fest und ist ebenfalls unbestritten, dass die Vorsorgeeinrichtung im Frühjahr 2008 (Buchungsdatum: 2. Juni 2008) den Betrag von Fr. 1'000'000.- in vier "J. _____"-Produkte der K. _____ AG investierte. Bei diesen Anlageinstrumenten handelt es sich um Anleihen, bei denen - wenn der Kurs eines festgelegten Basiswertes während der Laufzeit eine gewisse Schwelle unterschreitet - die Rückzahlung nicht in bar, sondern in Aktien erfolgt. Entsprechend war die Vorsorgeeinrichtung gezwungen, eine Rückzahlung der Anleihen am 21. Dezember 2008 nicht in bar, sondern in Form von Aktien zu akzeptieren. Weiter steht fest, dass die entsprechenden Aktien auch über den 31. Dezember 2008 hinaus noch in den Büchern der Vorsorgeeinrichtung verblieben; gemäss den Vorbringen des Beschwerdeführers wurden diese erst im Herbst 2009 im Rahmen der Übertragung der Vermögensverwaltung an die L. _____ veräussert.

Weiter steht fest, dass die Vorsorgeeinrichtung bei der K. _____ AG für die Laufzeit vom 2. Juni bis zum 22. Dezember 2008 einen Lombardkredit in der Höhe von Fr. 1'000'000.- aufnahm. Dieser Kredit wurde von Seiten der Vorsorgeeinrichtung am 27. Oktober 2008 vorzeitig zurückbezahlt.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, die Investition in die "J. _____"-Produkte sei nicht kreditfinanziert gewesen bzw. er habe einer solchen kreditfinanzierten Investition nie zugestimmt.

E. 5.2.1

Gemäss den Feststellungen des kantonalen Gerichts bestand ein enger Zusammenhang zwischen der Kreditaufnahme und der Investition in die "J. _____"-Produkte. Nicht nur waren die ursprünglich geplante Laufzeit des Kredits und der Anlage sowie der Frankenbetrag identisch; die beiden Geschäfte wurden auch im Stiftungsrat zusammen beraten. Es stellt damit keine willkürliche Beweiswürdigung dar und verstösst somit nicht gegen Bundesrecht, wenn die Vorinstanz von einer kreditfinanzierten Anlage ausgegangen ist. Daran nichts zu ändern vermag entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers auch der Umstand, dass der Kredit schliesslich einige Woche vor Ablauf zurückbezahlt wurde.

E. 5.2.2

Weiter hat das kantonale Gericht für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, der Stiftungsrat habe der kreditfinanzierten Anlage per E-Mail zugestimmt. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag diese Feststellung nicht als offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. So steht fest und ist unbestritten, dass die Anlage Thema an der Sitzung des Stiftungsrates vom 21. Mai 2008 war. An dieser Sitzung wurde der kreditfinanzierten Anlage im Grundsatz

zugestimmt, die Anlagekommission wurde jedoch beauftragt, bei der K._____ AG bessere Konditionen auszuhandeln zu versuchen. Im Anschluss daran würde der Stiftungsrat auf dem Zirkularweg beschliessen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht als offensichtlich unrichtig, gestützt auf die Aussage des F._____ von einem Beschluss per E-Mail auszugehen, auch wenn sich der entsprechende E-Mailverkehr nicht in den Akten befindet. Wie die Vorinstanz willkürfrei erwogen hat, wäre ansonsten zu erwarten gewesen, dass die Frage der kreditfinanzierten Anlage an der nächsten Sitzung des Stiftungsrates wieder diskutiert worden wäre; eine solche Diskussion hat unbestrittenermassen nicht stattgefunden. Zudem ist auch weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Diskussion um die vorzeitige Rückzahlung des Kredits gegen dessen Aufnahme nachträglich protestiert hätte - solches wäre aber zweifellos zu erwarten gewesen, wäre die Kreditaufnahme ohne seine Zustimmung erfolgt.

E. 5.2.3

Die Vorinstanz hat demnach kein Bundesrecht verletzt, als sie in zulässiger antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.3) auf Weiterungen zur Frage der Zustimmung per E-Mail verzichtet hat und von einer kreditfinanzierten Anlage ausgegangen ist, der auch der Beschwerdeführer zugestimmt hatte.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, auch eine kreditfinanzierte Anlage habe den Erfordernissen des Art. 71 BVG entsprochen. Angesichts des im Jahre 2008 geringen Rentnerbestandes führe der von der Vorinstanz festgestellte Deckungsgrad von 96.18 % nicht zu einer eingeschränkten Risikofähigkeit der Stiftung. Zudem habe er entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen nicht mit weiteren Belastungen der Stiftung durch die gegen sie laufenden Gerichtsprozesse rechnen müssen, habe er sich doch als juristischer Laie auf die Meinung des zugezogenen Rechtsexperten verlassen dürfen, allfällige Forderungen gegen die Stiftung seien durch Verrechnung untergegangen. Diese Argumentation vermag indessen nicht zu überzeugen. Auch einem juristischen Laien muss klar sein, dass Gerichtsprozesse auch zu Ungunsten einer Partei ausgehen können. Somit durfte sich der Beschwerdeführer nicht darauf verlassen, dass die Gerichte die Position des zugezogenen Rechtsexperten in jedem Fall schützen würde und die Stiftung damit die Prozesse gewinnen würde. Somit erscheint es bereits mit Blick auf die möglichen Belastungen der Stiftung durch die damals laufenden Gerichtsprozesse nicht als bundesrechtswidrig, dass die Vorinstanz von einer eingeschränkten Risikofähigkeit der Stiftung ausgegangen ist. Die vom Beschwerdeführer verneinte Frage, ob bei einer Unterdeckung in jedem Fall von einer solchen auszugehen ist, braucht damit nicht näher geprüft zu werden.

E. 5.4

Das kantonale Gericht bezifferte den Schaden, welche die Vorsorgeeinrichtung durch diese kreditfinanzierte Anlage erlitt, auf Fr. 533'314.-. Zur Bestimmung des Wertes der Aktien, welche die Vorsorgeeinrichtung am 22. Dezember 2008 anstelle einer Rückzahlung der Anleihe erhielt, ging sie von deren Börsenwert am 31. Dezember 2008 aus. Die Vorinstanz begründet indessen nicht näher, weshalb für die Schadensberechnung gerade von diesem Stichtag auszugehen ist. Es steht fest, dass die betreffenden Aktien auch über den Jahreswechsel 2008/2009 noch in den Büchern der Vorsorgeeinrichtung verblieben; gemäss den Vorbringen des Beschwerdeführers wurden sie im zweiten Halbjahr 2009 verkauft. Für

die Schadensberechnung erscheint es jedoch nicht als entscheidend, welchen Wert diese Titel am 31. Dezember 2008 noch hatten, sondern welchen Erlös die Vorsorgeeinrichtung durch den Verkauf der Aktien in der Folge tatsächlich noch erzielen konnte. Erst im Zeitpunkt des Verkaufs ist der Verlust realisiert worden. Entsprechend ist die Beschwerde insoweit teilweise gutzuheissen, als Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Entscheids - soweit sie den Beschwerdeführer betrifft - aufzuheben und die Sache zur Neuberechnung des Schadenersatzanspruchs an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde bezüglich Dispositivziffer 2 des angefochtenen Entscheids abzuweisen.

E. 6.1

Weiter steht fest und ist unbestritten, dass die Vorsorgeeinrichtung in den Jahren 2007 und 2008 verschiedene Anlagen in "Barrier Reverse Convertibles", "Mini-Futures" und "Warrants" getätigt hat. Gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen strebten die Verantwortlichen damit eine Überrendite an. Dabei sei in risikobehaftete Anlagen investiert worden, ohne dass eine konkrete Abstimmung der Anlagen auf die Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung erfolgt wäre. Damit liege bezüglich dieser Anlagen ein Verstoss gegen die Anlagevorschriften gemäss Art. 71 BVG vor. Gestützt auf die Schadensberechnung durch die Beschwerdegegnerin bezifferte die Vorinstanz den Schaden auf Fr. 313'396.-.

E. 6.2

Zur Ermittlung des den Verantwortlichen zurechenbaren Schadens stellte die Vorinstanz den mit den unzulässigen Anlagen tatsächlich erlittenen Verlust demjenigen Verlust gegenüber, welcher die Vorsorgeeinrichtung bei Investition in eine "Basisanlage" erlitten hätte. Diese Vorgehensweise entspricht grundsätzlich der Rechtsprechung, wonach zur Schadensberechnung die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der einzelnen pflichtwidrigen Anlagen und dem hypothetischen Wert zu ermitteln, den das konkret pflichtwidrig investierte Kapital bei BVG-konformer Anlage hätte (vgl. BGE 144 III 155 E. 2.2.2). Diskutabel erscheint zwar die in dieser Vorgehensweise implizierte und nicht näher begründete Annahme, bei der damaligen finanziellen Ausgangslage der Vorsorgeeinrichtung hätte eine Investition in die entsprechenden Indizes den Anforderungen von Art. 71 BVG genügt. Die Frage braucht jedoch nicht näher geprüft zu werden, führte die vorinstanzliche Berechnungsweise doch zu einer erheblichen Verringerung des den Verantwortlichen zurechenbaren Schadens, so dass sie jedenfalls nicht zu Ungunsten des Beschwerdeführers bundesrechtswidrig erscheint. Aus demselben Grund kann auch offen bleiben, ob die Auswahl und Berechnung der "Basisanlage" insgesamt als genügend begründet gelten kann. Auch hier leuchtet indessen nicht ein, weshalb dieser für die Schadensbeziehung von Bedeutung sein soll; entscheidend erscheint viel mehr der Zeitpunkt, in dem sich die Vorsorgeeinrichtung von den entsprechenden Titeln getrennt hat (vgl. E. 5.4 hievor). Entsprechend ist die Beschwerde insoweit teilweise gutzuheissen, als Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheids - soweit sie den Beschwerdeführer betrifft - aufzuheben ist und die Sache zur Neuberechnung des Schadenersatzanspruchs an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde bezüglich Dispositivziffer 3 des angefochtenen Entscheids abzuweisen.

E. 7

In seinem Eventualstandpunkt verlangt der Beschwerdeführer, es sei die Sache an das kantonale Gericht zurückzuweisen, damit dieses in Anwendung des Prinzips der differenzierten Solidarität einen neuen Entscheid fälle. Dieses aktienrechtliche (vgl. Art.

759 Abs. 1 OR) Prinzip bedeutet, dass der Umfang der Ersatzpflicht eines solidarisch Haftenden im Aussenverhältnis individuell bestimmt wird. Der Haftpflichtige kann demnach den Geschädigten gegenüber geltend machen, dass ihn kein oder nur ein geringes Verschulden treffe oder für ihn allenfalls ein anderer Herabsetzungsgrund nach Art. 43 Abs. 1 und Art. 44 OR gelte. Die Frage, ob dieses Prinzip auch in Bezug auf die berufsvorsorgerechtliche Schadenersatzpflicht geltend soll, hat das Bundesgericht bisher offengelassen (vgl. BGE 141 V 93 E. 9.2). Die Frage braucht auch vorliegend nicht näher geprüft zu werden, legt doch der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar, dass sich seine Ersatzpflicht bei der Anwendung dieses Prinzips verringern würde. Damit ist das Eventualbegehren abzuweisen.

E. 8

Zusammenfassend ergibt sich, dass Dispositivziffern 2 und 3 des vorinstanzlichen Entscheids insoweit aufzuheben sind, als sie den Beschwerdeführer betreffen. Die Sache ist zur Neuberechnung der Schadenersatzansprüche an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird alsdann auch über die Entschädigungsfolgen neu zu entscheiden haben, so dass auch Dispositivziffer 7, soweit sie den Beschwerdeführer betrifft, aufzuheben ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 9.1

Mit diesem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 9.2

Da die Rückweisung der Sache zu erneuter Entscheidung lediglich zur Ermittlung der Schadenhöhe dient, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten zu Fr. 10'400.- dem Beschwerdeführer und zu Fr. 2'600.- der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Diese hat dem Beschwerdeführer überdies eine reduzierte Parteientschädigung auszurichten. Diese ist unter Berücksichtigung des vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geltend gemachte Aufwand für das letztinstanzliche Verfahren gemäss Kostennote auf Fr. 3'400.- festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.